



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 495/06

vom

1. Dezember 2006

in der Strafsache

gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 1. Dezember 2006 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Limburg an der Lahn vom 19. Juli 2006
 - a) im Schulterspruch im Fall 3 der Urteilsgründe dahin geändert, dass die Verurteilung wegen versuchter räuberischer Erpressung entfällt;
 - b) im Strafausspruch über die Einzelstrafe im Fall 3 der Urteilsgründe und über die Gesamtstrafe aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe:

1

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Körperverletzung, gefährlicher Körperverletzung, versuchter räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und mit Bedrohung sowie wegen gefährlicher Körperverletzung in vier tateinheitlich zusammentreffenden Fällen, rechtlich zusammen treffend mit Nötigung in fünf tateinheitlich zusammentreffenden Fällen, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt. Sei-

ne auf die allgemeine Sachrüge gestützte Revision hat in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg; im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

2 1. Die Verurteilung wegen (tateinheitlicher) versuchter räuberischer Erpressung im Fall 3 der Urteilsgründe hält rechtlicher Prüfung nicht stand. Nach den Feststellungen forderte der Angeklagte den von ihm zuvor erheblich misshandelten Geschädigten R. auf, ihm am nächsten Tag 100 Euro zu übergeben; andernfalls werde er ihn erneut schlagen. Zu einer Geldübergabe kam es in der Folgezeit offenbar nicht; Gründe dafür sind nicht festgestellt. Dass eine erneute Hauptverhandlung zu weitergehenden Feststellungen führen würde, hält der Senat für ausgeschlossen. Es ist daher zugunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass er vom Versuch der (räuberischen) Erpressung strafbefreit zurückgetreten ist; ein Fehlschlag des Versuchs ist nicht ersichtlich.

3 2. Der Rechtsfehler führt zur Änderung des Schulterspruchs und zur Aufhebung des Einzelstrafausspruchs im Fall 3 sowie des Gesamtstrafenausspruchs. Ein Beruhen der Strafzumessung auf dem Rechtsfehler war nicht auszuschließen, da das Landgericht die Strafe gerade dem (gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 gemilderten) Strafrahmen des § 249 Abs. 1 i.V.m. § 255 StGB entnommen und die tateinheitliche Begehung ausdrücklich strafshärfend gewertet hat

(UA S. 43). § 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO war im Hinblick darauf, dass der Einzelstrafenbemessung ein anderer Strafrahmen zugrunde zu legen ist, nicht anwendbar. Die Aufhebung der Einzelstrafe führt auch zur Aufhebung der Gesamtstrafe.

Rissing-van Saan

Bode

Otten

Fischer

Roggenbuck